

Infoleitfaden zur Aktion 20.000 für gemeinnützige Sportverbände und –vereine

Worum geht es?

Die Aktion 20.000 ist eine Arbeitsmarktinitiative der Bundesregierung für Menschen über 50 Jahre, die seit mindestens einem Jahr durchgehend arbeitslos gemeldet waren. Für sie werden 20.000 neue Arbeitsplätze in ganz Österreich im gemeinnützigen Sektor geschaffen.

Dabei übernimmt das AMS für einen Zeitraum von 1.1.2018 bis maximal 30.06.2019 bis zu 100% der Lohn- und Lohnnebenkosten der neu eingestellten Mitarbeiter/innen.

Auch der Sport in Vereinen und Verbänden kann ab dem Start mit 1.1.2018 an dieser Aktion teilhaben und von der Arbeitsmarktförderung profitieren.

Welche Jobs können das im Sportverein/-verband sein?

Für die Gewährung dieser Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der geschaffene Arbeitsplatz muss zusätzlich, gemeinnützig und wettbewerbsneutral sein,
- Schaffung von existenzsichernden Vollzeitdienstverhältnissen oder Teilzeitbeschäftigungen ab 30 Wochenstunden,
- zumindest kollektivvertragliche bzw. sofern kein Kollektivvertrag vorhanden ist ortsübliche Entlohnung auf kollektivvertraglicher Basis
- etwaige Lohn- und Nebenkosten die vom AMS nicht ersetzt werden, müssen aus den finanziellen Mitteln des/der Arbeitgebers/in getragen werden können,
- die Tätigkeiten / Beschäftigungsfelder des/der Arbeitgebers/in kommen der Allgemeinheit zu Gute.

Es geht darum, zusätzliche Arbeitsplätze über die bisherige Zahl der Mitarbeiter/innen hinaus zu schaffen. Es gibt dabei keine Einschränkung inhaltlicher Art. Das bedeutet, dass sowohl administrative und organisatorische Aufgaben im Verein/Verband, als auch Aufgaben im sportlichen Bereich den Anforderungen entsprechen.

Denkbar ist daher auch die Umwandlung von bislang bloß geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Vollzeitarbeitsplätze durch Ausweitung der Aufgabenstellung. Genauso können auch schon bisher im Verein/Verband ehrenamtlich integrierte Personen geförderte Mitarbeiter/innen werden, wenn der Nachweis einer sinnstiftenden und auslastenden Beschäftigung erbracht wird und die persönlichen Voraussetzungen (Alter >50, mindestens ein Jahr durchgehend beim AMS vorgemerkt) gegeben sind.

Gefördert werden grundsätzlich Vollzeitarbeitsplätze, wobei in begründeten Fällen (z.B. bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit) eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 30 Wochenstunden möglich ist.

Neben einer direkten Anstellung im Verein/Verband besteht auch die Möglichkeit der Kooperation mit einem gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlasser. In diesem Fall erfolgt die Anstellung beim Arbeitskräfteüberlasser und der Arbeitsort ist beim Verein/Verband.

Kosten aus der Arbeitskräfteüberlassung, die über die tatsächlichen Lohn- und Nebenkosten hinausgehen, werden im Rahmen der Förderung nicht übernommen und sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

Welche Personen kommen als Mitarbeiter/innen in Frage?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen, die älter als 50 Jahre und bei Arbeitsantritt mindestens ein Jahr durchgehend beim AMS als arbeitslos vorgemerkt sind.

Konkret bedeutet:

- Gemeldete langzeitbeschäftigungslose Person: Das AMS sucht aus dem dort gemeldeten und den Kriterien entsprechendem Personenkreis geeignete Bewerber/innen aus. Alternativ kann dem AMS vom künftigen Arbeitgeber auch eine Person vorgeschlagen werden, wenn diese die Voraussetzungen erfüllt.

Was wird gefördert?

Das AMS gewährt eine Förderung in der Höhe von bis zu 100% der gesamten Lohn- und Nebenkosten des Arbeitsverhältnisses.

Zur Beihilfenbemessung wird das laufende Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsersätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile etc.) zuzüglich 50% Nebenkosten herangezogen. Mit diesen Nebenkosten sind das 13. und 14. Monatsentgelt und die Dienstgeberabgaben abgedeckt.

Je nach Bundesland kann es Obergrenzen der maximal anerkannten Bruttoentgelte geben. In Wien beträgt beispielsweise dieses € 3.500,- € pro Monat.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Die Förderung wird bis längstens 30.6.2019 gewährt.

Wie komme ich zur Förderung?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem AMS und dem/der ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Beginn der Beschäftigung mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS, bei der/die potentielle Dienstnehmer/in arbeitslos vorgemerkt ist, Kontakt aufnimmt.

Folgende regionale Kontaktdaten des AMS stehen in den Bundesländern für Fragen zur Aktion 20.000 zur Verfügung:

- AMS Wien: aktion20000.wien@ams.at
- AMS Niederösterreich: sfu.baden@ams.at
- AMS Oberösterreich: aktion20000.linz@ams.at
- AMS Steiermark: hartmut.kleindienst@ams.at (Region Deutschlandsberg),
roland.langmann@ams.at (Region Voitsberg)
- AMS Tirol: ams.innsbruck@ams.at

In den übrigen Bundesländern erhalten Interessierte unter folgenden Kontaktdaten Informationen:

- AMS Salzburg: ams.servicelinesbg@ams.at
- AMS Vorarlberg: ams.servicelinevbg@ams.at
- AMS Burgenland: ams.burgenland@ams.at
- AMS Kärnten: ams.kaernten@ams.at

Jeder Antrag eines Arbeitgebers wird von der zuständigen AMS-Geschäftsstelle individuell geprüft. Die Bedingungen der Förderung werden im Einzelnen besprochen und festgelegt.

Ein Antrag eines Vereins/Verbandes auf Förderung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses kann ausschließlich schriftlich im Original, elektronisch über das eAMS Konto bzw. per Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingebracht werden.

Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der geplanten Stelle, ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Arbeitgebers vorzulegen.